



Kollektiv-Kranken- taggeldversicherung

Zusatzbedingungen (ZB)
Unfalltaggeld-Versicherung
Ausgabe Januar 2025

Zusatzbedingungen (ZB)

Sofern die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) keine anders lautenden Regelungen vorsehen, sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung massgebend.

Unfalltaggeld-Versicherung

Z1 Leistungsumfang

- Z1.1 Wird die Unfalltaggeld-Versicherung im Versicherungsvertrag eingeschlossen, bezahlt die Branchen Versicherung bei einer unfallbedingten Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25% das versicherte Unfalltaggeld. Die jeweils massgebenden AVB der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung finden sinngemäss Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist.
- Z1.2 Das versicherte Unfalltaggeld für die namentlich aufgeführten Personen mit einem fest vereinbarten Jahreslohn gilt als Summenversicherung.

Z2 Mehrfachversicherung

- Z2.1 Wird die unfallbedingte Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die auszurichtenden Taggelder zusammen den effektiven Erwerbsausfall übersteigen (Mehrfachversicherung), hat der Versicherungsnehmer dies der Branchen Versicherung sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Informationspflicht den versicherten Personen zu überbinden.
- Z2.2 Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Versicherungsvertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er den später abgeschlossenen Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich oder hat er die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Branchen Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Versicherungsvertrag nicht gebunden.

Z3 Unfall

- Z3.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls arbeitsunfähig ist und dies ärztlich attestiert wurde.
- Z3.2 Ein neuer Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person die Arbeit nach einer Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit während mindestens eines Tages vollständig wiederaufgenommen hat und kein Rückfall vorliegt.

Z4 Rückfall

In der Unfalltaggeld-Versicherung liegt ein Rückfall vor, wenn die versicherte Person aufgrund desselben Unfalls innert 12 Monaten, nachdem sie im Rahmen ihres Arbeitspensums wieder voll arbeits-/erwerbsfähig war, erneut arbeits-/erwerbsunfähig wird.

Bei einem Rückfall werden die bereits entschädigten Taggelder an die Leistungsdauer angerechnet. Es wird keine neue Wartefrist berücksichtigt.

Z5 Deckungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Unfälle infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen
 - in der Schweiz;
 - im Ausland. Wird die versicherte Person vom Kriegsausbruch überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen vom Kriegsausbruch an gerechnet, bestehen;
- Unfälle bzw. Schäden infolge ausserberuflicher Einwirkung ionisierender Schäden und Strahlen aus Nuklearenergie. Gesundheitsschädigungen verursacht durch ärztlich verordnete Behandlungen im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall sind jedoch versichert;
- Unfälle, die bei der Branchen Versicherung oder einem anderen Versicherer zur Erschöpfung der Leistungsdauer geführt haben;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens sowie dem Versuch dazu;
- Unfälle, die sich ereignen bei (aussergewöhnliche Gefahren im Sinne des UVV):
 - ausländischem Militärdienst;
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
 - Teilnahme an Unruhen;
- Unfälle, die während der Dauer des Vollzugs einer Untersuchungshaft oder der Verbüssung einer Freiheitsstrafe eintreten.

Z6 Grobfahrlässigkeit

Die Branchen Versicherung verzichtet auf das Recht, Versicherungsleistungen infolge grobfahrlässiger Herbeiführung eines versicherten Ereignisses zu kürzen.

Bei Unfällen infolge Alkohol- oder Drogenkonsums bzw. Medikamentenmissbrauchs beim Lenken von Motorfahrzeugen werden die Leistungen entsprechend den Bestimmungen des UVG gekürzt.

Z7 Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden vorbehältlich dem Kürzungsrecht bei Grobfahrlässigkeit gemäss Ziffer Z6 entsprechend den Bestimmungen des UVG gekürzt oder verweigert.

Z8 Abgrenzung zwischen Krankentaggeld- und Unfalltaggeld-Versicherung

- Z8.1 Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beginns der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bereits krankheitsbedingt arbeits-/erwerbsunfähig ist, besteht kein Anspruch auf Unfalltaggelder.
- Z8.2 Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beginns der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bereits unfallbedingt arbeits-/erwerbsunfähig ist, besteht kein Anspruch auf Krankentaggelder.
- Z8.3 Die Leistungen werden sowohl für die unfall- als auch für die krankheitsbedingte Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit im Rahmen des laufenden Versicherungsfalles erbracht.